

**Geschäftsordnung für die
Bundesfachausschüsse,
Liberalen Foren und Kommissionen
der
Freien Demokratischen Partei**

Geschäftsordnung für die Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen der FDP

Gemäß § 22 Abs. 7 der Bundessatzung

Die Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse wurde am 02.09.1996 gemäß dem seinerzeitigen § 24 Abs. 4 der Bundessatzung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Geschäftsordnung vom 2. Dezember 1991. Sie gilt mit den entsprechenden Änderungen für Größe und Zusammensetzung auch für Liberale Foren und Kommissionen. Die Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse wurde nach dem 48. Ord. Bundesparteitag 1997 bezüglich der §§ geändert.

1. Stellung und Aufgaben

Die satzungsrechtlichen Aufgaben und die Stellung der Bundesfachausschüsse bestimmen sich nach § 22 der Bundessatzung.

2. Zusammensetzung

Die Bundesfachausschüsse setzen sich aus bis zu 41 nominierten, bis zu 10 gewählten und bis zu 6 Mitgliedern kraft Amtes zusammen.

Die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse werden vom Bundesvorstand nominiert. Jeder Bundesfachausschuß wählt zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Bundesfachausschüsse können zur effektiveren Vorbereitung ihrer programmatischen Arbeit Arbeitsgruppen bilden.

Die Bundesfachausschüsse der FDP setzen sich wie folgt zusammen:

Nominierte Mitglieder

1. der vom Bundesvorstand berufene Vorsitzende
2. von den Vorständen der Landesverbände benannte Mitglieder nach folgender föderaler Gewichtung der Mitgliedschaft:
 - die ersten fünf mitgliederstärksten Landesverbände je drei Mitglieder
 - die nächsten fünf mitgliederstärksten Landesverbände je zwei Mitglieder
 - die nächsten sechs mitgliederstärksten Landesverbände je ein Mitglied
3. zwei vom Bundesvorstand der Jungen Liberalen benannte Mitglieder
4. bis zu drei von den Arbeitskreisen vorgeschlagene Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion
5. ein vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benanntes Mitglied
6. ein von den FDP-Mitgliedern der Liberalen Fraktion im Europäischen Parlament benanntes Mitglied
7. ein vom Bundesvorstand der Liberalen Frauen benanntes Mitglied
8. ein von der Bundesvereinigung der Liberalen Senioren benanntes Mitglied

Gewählte Mitglieder:

1. Die Bundesfachausschüsse können jederzeit bis zu 10 Sachverständige, die nicht der FDP angehören müssen, als weitere Mitglieder des BFA zuwählen.
2. Allein vorschlagsberechtigt für die Zuwahl von Sachverständigen sind die Landesverbände und die nominierten Mitglieder.
3. Der Bundesvorstand kann auf Antrag im Einzelfall einer Wahl widersprechen.

Mitglieder kraft Amtes:

1. ein von der Bundesgeschäftsstelle benannter Mitarbeiter
2. ein von der FDP-Bundestagsfraktion benannter Referent des entsprechenden Arbeitskreises
3. ein vom Vorstand der Friedrich-Naumann-Stiftung benannter Mitarbeiter, der der FDP angehören sollte
4. bis zu drei vom Ausschußvorsitzenden benannte Vertreter von Bundesministerien, Landesministerien oder anderen Behörden, die der FDP angehören sollten.

Die Liberalen Foren der FDP setzen sich wie folgt zusammen:

1. der vom Bundesvorstand benannte Vorsitzende. Er gehört im Regelfall dem Bundesvorstand oder der Bundestagsfraktion an.
2. 25 vom Bundesvorstand gewählte Mitglieder
3. bis zu 25 externe Mitglieder, für die die Landesverbände, Bundesfachausschüsse und Kommissionen der FDP Vorschläge unterbreiten können.

Die Arbeitsweise der Liberalen Foren ist querschnittsorientiert, an den strategischen Zielen der FDP ausgerichtet und öffentlichkeitsorientiert.

Die Kommissionen der FDP setzen sich wie folgt zusammen:

1. der vom Bundesvorstand nominierte Vorsitzende
2. 16 von den Landesverbänden nominierte Mitglieder (ein Mitglied je Landesverband)
3. ein vom Bundesvorstand der Jungen Liberalen benanntes Mitglied
4. ein vom Vorstand der Auslandsgruppe Europa benanntes Mitglied
5. neun von der Kommission zugewählte Mitglieder

3. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die nominierten Mitglieder und die gewählten Mitglieder, sofern sie der FDP angehören.

4. Bildung

Der Bundesvorstand bestimmt die Zahl und die Fachgebiete der Bundesfachausschüsse und fordert anschließend die berechtigten Vorstände und Fraktionen sowie den Bundesgeschäftsführer auf, die Nominierung oder Benennung kraft Amtes binnen einer Frist von einem Monat an die Bundesgeschäftsstelle einzureichen.

Bei ergebnislosem Fristablauf kann der Bundesvorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ausschußvorsitzenden die Nominierung selbst vornehmen.

Die zur Sitzung eingeladenen nominierten Mitglieder sind mit der Einladung aufzufordern, in der Sitzung Kandidaten für die Zuwahl von Sachverständigen vorzuschlagen.

5. Vorsitz

Der Bundesvorstand beruft die Vorsitzenden der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen. Er kann sie jederzeit abberufen. Die Vorsitzenden sind dem Bundesvorstand verantwortlich. Sie berichten einmal jährlich über die Arbeit der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen. Im Rahmen des Geschäftsberichts des Bundesvorstands legen sie in jedem Berichtsjahr dem Bundesparteitag einen Rechenschaftsbericht vor.

Die Bundesfachausschüsse wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen sowie die Koordinierung der Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen obliegen den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle.

6. Vertretung

Die Ausschußmitglieder, Mitglieder der Liberalen Foren und Kommissionen können sich nicht vertreten lassen, ausgenommen die Mitglieder der FDP-Bundestagsfraktion und die Mitglieder kraft Amtes.

7. Abberufung

Die Vorsitzenden sind verpflichtet, ein Mitglied nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen auszuschließen und das jeweils zuständige Gremium um Benennung eines anderen Mitglieds zu ersuchen.

8. Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Neubenennung durch das jeweils zuständige Gremium.

9. Organisation und Arbeitsweise

Die Geschäftsjahre der Bundesfachausschüsse und Kommissionen decken sich mit den Amtszeiten des Bundesvorstands. Die Gremien können vom Bundesvorstand auch zeitlich befristet eingesetzt werden. Die Bundesfachausschüsse tagen mindestens zweimal in einem Geschäftsjahr.

Den Bundesfachausschüssen ist es freigestellt, sich in Arbeitsgruppen zu unterteilen.

Die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgruppen werden von den zuständigen Bundesfachausschüssen abschließend beraten und verabschiedet.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden von den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse aus ihrer Mitte gewählt. Für dieses Amt kann auch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitskreises kandidieren oder gewählt werden.

Termine und Orte der Sitzung der Bundesfachausschüsse und Arbeitsgruppen sind in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle so rechtzeitig wie möglich festzulegen.

10. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen obliegt der Bundesgeschäftsstelle.

11. Einberufung

Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse, Liberalen Foren und Kommissionen werden von den Vorsitzenden so rechtzeitig wie möglich, nach Maßgabe der aktuellen politischen Lage mit angemessener Frist einberufen.

Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen den Vorsitzenden schriftlich auffordert, eine Sitzung einzuberufen, muß dieser dem Begehren Folge leisten. Das gleiche gilt für die Einberufung von Arbeitsgruppen.

12. Beschlußfähigkeit und Beschlüsse

Bundesfachausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse und Verlautbarungen der Bundesfachausschüsse sind dem Bundesvorstand zuzuleiten. Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben können zusätzlich direkt der FDP-Bundestagsfraktion zugeleitet werden. Eigene öffentliche Erklärungen können nur mit Zustimmung des Bundesvorsitzenden oder des Generalsekretärs der FDP abgegeben werden.